



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Bei Eintritt und Ausscheiden des Kindes während eines laufenden Monats ist stets der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ist spätestens am 1. des laufenden Monats zur Zahlung fällig,
- (3) Die Gebühr ist auch während der Ferien und Schließzeiten sowie bei Nichtbenutzung, vorübergehender Schließung der Einrichtung oder Reduzierung der Öffnungszeiten aus besonderem Anlass zu entrichten. Hierzu zählen u.a. Personalmangel, Streiktage oder Schließungen aufgrund einer Pandemie.
- (4) Kurzfristig betrieblich bedingte Änderungen des Betreuungsumfangs reduzieren die Gebührenhöhe nicht.

§ 4

Benutzungsgebühr

- (1) Die monatliche Gebühr wird für 11 Monate pro Kalenderjahr erhoben; der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Die Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührensschuldners ge-

meldet sind, werden nicht berücksichtigt. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird die jeweilige Gebühr pro Kind in der Kindertageseinrichtung erhoben.

(3) Die monatliche Gebühr je Betreuungsplatz beträgt (in Euro)

a) für Kinder über 3 Jahren:

	Regel-Kiga	VÖ-Kiga	Ganztag Villa Schindler	Ganztag Kita am Fliederweg	Regel-Kiga ab 2J 9M	VÖ-Kiga ab 2J 9M
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	139 €	174 €	271 €	325 €	278 €	348 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	108 €	135 €	237 €	283 €	216 €	270 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	72 €	90 €	197 €	235 €	144 €	180 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €	30 €	145 €	174 €	48 €	60 €

b) für Kinder unter 3 Jahren in der Kita Glühwürmchen:

	GT I 9,1 Std / T			GT II 7,25 Std / T			VÖ I 5,5 Std / T			VÖ II 6,0 Std / T			Halbtags- gruppe 5 Std / T		
	5 T	4 T	3 T	5 T	4 T	3 T	5 T	4 T	3 T	5 T	4 T	3 T	5 T	4 T	3 T
	601	481	361	479	383	287	363	290	218	396	317	238	330	264	198
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind															
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	444	355	266	354	283	212	269	215	161	293	234	176	244	195	146
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	302	242	181	240	192	144	182	146	109	199	159	119	166	133	100
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	120	96	72	95	76	57	72	58	43	79	63	47	66	53	40

c) für Kinder unter 3 Jahren in der Kita am Fliederweg:

	GT 8,95 Std / T			VÖ 6,25 Std / T		
	5 T	4 T	3 T	5 T	4 T	3 T
	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	591	473	355	413	330
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	437	350	262	305	244	183
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	297	238	178	207	166	124
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	118	94	71	82	66	49

(4) In allen Kindertageseinrichtungen, in denen Mittagessen angeboten wird, essen alle Kinder unter 3 Jahren unabhängig der Betreuungsform verpflichtend. Im Bereich über drei Jahren essen alle Kinder verpflichtend, die eine Ganztagsbetreuung gebucht haben.

(5) Für das Mittagessen in der Kita Glühwürmchen wird eine Essensgebühr pro Essen erhoben.

(6) Für das Mittagessen in der Kita am Fliederweg wird für die Kinder über und unter 3 Jahren eine Verpflegungspauschale pro Monat erhoben. Unabhängig von Schließzeiten ist die Verpflegungspauschale für 11 Monate pro Kalenderjahr zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei. Bei einer planbaren und entschuldigten Abwesenheit des Kindes von mehr als einer Woche (z.B. aufgrund eines Reha- oder Kuraufenthaltes oder sonstiger Abwesenheit vom Wohnort) ist eine Abmeldung von der Verpflegungspauschale möglich.

(7) Änderungen der berücksichtigungsfähigen Kinderzahl sind unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Folgemonat der Mitteilung neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist.

(8) Eine Anpassung der Gebühr aufgrund des Lebensalters des Kindes erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem das Kind Geburtstag hat.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Herbolzheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Herbolzheim, den 06. Dezember 2022

Thomas Gedemer
Bürgermeister